

**Art. 11 Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner; Kreisbürgerinnen und Kreisbürger**

(1) <sup>1</sup>Kreisangehörige sind alle Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner. <sup>2</sup>Sie haben gegenüber dem Landkreis die gleichen Rechte und Pflichten. <sup>3</sup>Ausnahmen bedürfen eines besonderen Rechtstitels.

(2) Kreisbürgerinnen und Kreisbürger sind alle Kreisangehörigen, die das Wahlrecht für die Kreiswahlen besitzen.